

Regierungsvorlage
März 2020

zu Zl. 01-VD-LG-1940/4-2020

**Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz
geändert wird**

Vorblatt

Problem:

Verpflichtung zur Umsetzung von Unionsrecht.

Ziel:

Umsetzung von Unionsrecht.

Inhalt:

Diese Novelle dient – neben einer Anpassung an das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz – der Umsetzung von Unionsrecht. Die Novelle sieht Bestimmungen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Unionsrechtliche Anforderungen:

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015, S 73, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30. Mai 2018, umgesetzt.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der Entwurf enthält Bestimmungen, die gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.